

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. November 1986  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragesteller

<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Baum (FDP)	10, 11	Kirschner (SPD)	39, 40, 41, 42
Borchert (CDU/CSU)	49	Dr. Lammert (CDU/CSU)	31
Boroffka (CDU/CSU)	58, 59	Löffler (SPD)	12, 13
Buckpesch (SPD)	55, 56, 57	Dr. Mertens (Bottrop) (SPD)	16
Curdt (SPD)	36, 37, 38	Milz (CDU/CSU)	23
Dr. Ehmke (Bonn) (SPD)	64, 65	Müntefering (SPD)	61, 62
Frau Eid (DIE GRÜNEN)	2	Dr. Nöbel (SPD)	8, 9
Eigen (CDU/CSU)	34, 35	Pauli (SPD)	52, 53, 54
Ewen (SPD)	60	Rusche (DIE GRÜNEN)	46
Dr. Falthäuser (CDU/CSU)	47, 48	Sauer (Stuttgart) (CDU/CSU)	5
Gansel (SPD)	63	Schulte (Menden) (DIE GRÜNEN)	26, 27, 28
Gattermann (FDP)	29, 30	Seehofer (CDU/CSU)	68, 69
Gerstein (CDU/CSU)	32	Dr. Sperling (SPD)	17, 18, 50, 51
Dr. Götz (CDU/CSU)	44, 45	Dr. Freiherr von Spies (CDU/CSU)	14, 15
Hedrich (CDU/CSU)	1	Frau Dr. Timm (SPD)	6, 7
Frau Hoffmann (Soltau) (CDU/CSU)	43	Tischer (DIE GRÜNEN)	24, 25
Huonker (SPD)	19, 20, 21, 22	Wolfgramm (Göttingen) (FDP)	33
Jäger (Wangen) (CDU/CSU)	3, 4	Frau Zeitler (DIE GRÜNEN)	66, 67

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen</b>	Dr. Freiherr von Spies (CDU/CSU) . . . . . 8 Aufhebung des Steuerprivilegs für staatliche Forstbetriebe und Einführung einer Buchführungspflicht
Hedrich (CDU/CSU) . . . . . 1 Schließung aller katholischen Schulen in Burundi	Dr. Mertens (Bottrop) (SPD) . . . . . 9 Grundlage für die Berechnung des Gegenwerts der Kindergeldleistungen seit 1975
Frau Eid (DIE GRÜNEN) . . . . . 2 Unterzeichnung der „Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport“ der UNO-Generalversammlung	Dr. Sperling (SPD) . . . . . 10 Steuerausfälle durch unzureichende Erfassung des Nutzungswertes von Villen
Jäger (Wangen) (CDU/CSU) . . . . . 2 Gewährleistung ungehinderter Arbeitsmöglichkeiten für die Teilnehmer an der KSZE-Konferenz über Menschenrechtsfragen in Moskau	Huonker (SPD) . . . . . 10 Besteuerung des „Weihnachtsgeldes“ im Zuge der Steuerreform; Steuerausfälle durch Freistellung und Verfassungsmäßigkeit einer uneingeschränkten Freistellung
Jäger (Wangen) (CDU/CSU) . . . . . 3 Bekämpfung der christlichen Religion durch die Regierung der Republik Burundi	Milz (CDU/CSU) . . . . . 11 Steuerliche Benachteiligung gemeinnütziger Sportvereine
Sauer (Stuttgart) (CDU/CSU) . . . . . 4 Zwangsverpflichtung lettischer Bürger zum Arbeitsdienst in Tschernobyl	Tischer (DIE GRÜNEN) . . . . . 12 Steuerabzugsfähigkeit von Spenden an den „Öko-Fonds“ der Bundespartei DIE GRÜNEN
Frau Dr. Timm (SPD) . . . . . 4 Einrichtung eines Bundesfonds für den Schüleraustausch mit den USA	Schulte (Menden) (DIE GRÜNEN) . . . . . 12 Menge und Herkunftsland der in den letzten zehn Jahren in Kraftwerken der Saarbergwerke AG oder deren Tochtergesellschaften verfeuerten Importkohle
<b>Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern</b>	Gattermann (FDP) . . . . . 13 Steuerliche Behandlung der nicht abschreibungsfähigen Leergutininvestitionen von Getränkeverlegern
Dr. Nöbel (SPD) . . . . . 5 Soziale Sicherung von Bundespolizeivollzugsbeamten auf Widerruf und auf Probe bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit; Rückzahlung der Anwärtersonderschläge beim Ausscheiden als Bundesbeamte	Dr. Lammert (CDU/CSU) . . . . . 14 Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung gebrauchter Kraftfahrzeuge
Baum (FDP) . . . . . 7 Weitere Anerkennung der vietnamesischen Bootsflüchtlinge als Kontingentflüchtlinge	<b>Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft</b>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen</b>	Gerstein (CDU/CSU) . . . . . 14 Bezuschussung der Umstellung von Ölheizungen auf Erdgas durch Gemeinden
Löffler (SPD) . . . . . 7 Anteil der Lohnsteuer und der Lohn- und Einkommensteuer an den gesamten Steuereinnahmen nach den Ergebnissen der letzten und der neuesten Steuerschätzung	Wolfgramm (Göttingen) (FDP) . . . . . 15 Vorschläge der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft und Modellversuche in Saarbrücken zur Verbesserung des Berechnungssystems der Elektrizitätswirtschaft

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
Eigen (CDU/CSU) . . . . . 16	Dr. Faltthäuser (CDU/CSU) . . . . . 22	
Verdrängung von Getreide durch den Import von Maniok und Süßkartoffeln; Beweggründe der Kommission der EG für diese Geschäfte und Auswirkungen auf Bauern und Steuerzahler	Anteil der beim Bundesgesundheitsamt in Berlin vor Inkrafttreten des neuen Arzneimittelgesetzes eingegangenen Zweitangebote für die Zulassung von Arzneimitteln; gesetzmäßige Abwicklung der Zulassungsanträge	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung</b>		
Curdt (SPD) . . . . . 17	Borchert (CDU/CSU) . . . . . 23	
Sozialleistungen von 1982 bis 1986 und ihr Anteil am Bruttosozialprodukt	Schlußfolgerungen aus einer Studie der obersten US-Gesundheitsbehörde über den Ausschluß von Zucker als Verursacher bestimmter Krankheiten	
Curdt (SPD) . . . . . 17	Dr. Sperling (SPD) . . . . . 23	
Höhe der Sozialleistungen 1986 unter rechnerischer Zugrundelegung der Quote von 1982; Anteil der privaten Haushalte und des Bundes an deren Finanzierung 1986	Forschungsergebnisse über die Entstehung des sogenannten Reye-Syndroms durch acetylsalicylsäurehaltige Mittel	
Kirschner (SPD) . . . . . 18	<b>Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr</b>	
Entwicklung der Erwerbsquote der 15- bis 64jährigen gemessen an den Erwerbspersonen des gleichen Jahrgangs seit 1980; Anteil der Frauen, der Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse sowie Entwicklung der Gesamtarbeitsstunden seit 1980	Pauli (SPD) . . . . . 24	
Sicherstellung der Ladungsverteilung und der Frachtraten im deutsch-sowjetischen Binnenschiffahrtsabkommen; Maßnahmen bei Verstößen		
<b>Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung</b>		
Frau Hoffmann (Soltau) (CDU/CSU) . . . . . 20	Buckpesch (SPD) . . . . . 25	
Verstoß von Tornado-Militärdüsenflugzeugen gegen die Flugvorschriften beim Überflug der Stadt Soltau am 6. November 1986	Einbeziehung aller deutschen Binnenwasserstraßen in das deutsch-sowjetische Binnenschiffahrtsabkommen; Freigabe sowjetischer Binnenwasserstraßen	
Dr. Götz (CDU/CSU) . . . . . 21	<b>Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</b>	
Energieeinsparung und Reduzierung der Schadstoffemissionen der zentralen Heizungsanlage im Fliegerhorst Fürstenfeldbruck	Boroffka (CDU/CSU) . . . . . 26	
Höhe des durch das Brandunglück bei Sandoz AG/Basel infolge der Rheinverunreinigung entstandenen Schadens; Haftung für den Schaden		
<b>Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit</b>		
Rusche (DIE GRÜNEN) . . . . . 22	Ewen (SPD) . . . . . 27	
Beurteilung der Arbeit der „Zentrale Erfassung: Homosexuellendiskriminierung“	Entschädigung der Reiseveranstalter für die durch den Reaktorunfall in Tschernobyl entstandenen Ausfälle	
Münftefering (SPD) . . . . . 27		
Anträge von Reiseunternehmen auf Entschädigung für die durch den Reaktorunfall in Tschernobyl erlittenen Nachteile		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft</b>	
Gansel (SPD) . . . . .	28	Frau Zeitler (DIE GRÜNEN) . . . . .	30
Empfang der Fernsehprogramme über Kabelanschlußstecker bei Nichtteilnehmern am Kabelfernsehen nach der Umrüstung der Gemeinschaftsantennenanlage		Erhaltung der Studentenwohnanlage in Passau	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau</b>		Seehofer (CDU/CSU) . . . . .	31
Dr. Ehmke (Bonn) (SPD) . . . . .	29	Errichtung einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt in Ingolstadt	
Belegbindungen für Bundesbedienstetenwohnungen im Bonner Raum; auslaufende Belegbindungen 1984, 1986 und 1990			

**Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen**

1. Abgeordneter  
**Hedrich**  
(CDU/CSU)
- Welche Informationen über die Hintergründe der Schließung aller katholischen Schulen in Burundi durch die dortige Regierung liegen der Bundesregierung vor, und welche Auswirkungen hat diese Maßnahme nach Einschätzung der Bundesregierung besonders für die Schulbildung der ärmeren Bevölkerungsschichten und die Alphabetisierungskampagne der ländlichen Bevölkerung?

**Antwort des Staatsministers Dr. Stavenhagen  
vom 25. November 1986**

Die burundische Regierung hat durch Verfügungen des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 15. September 1986 und des Bundesministers des Innern von Anfang Oktober 1986 den Lehrbetrieb in den Seminarschulen und in den Einrichtungen für den Grundschulunterricht der Katholischen Kirche in Burundi aufgehoben bzw. abgeschafft.

Die Bundesregierung sieht hierin einen schweren Rückschlag für den bedeutenden Beitrag der Kirchen zum Erziehungswesen in Burundi. Die Schließung der kirchlichen Ausbildungszentren für Alphabetisierung und Katechismusunterricht (Basisunterricht) für über 300 000 Kinder und Erwachsene, die in den staatlichen Schulen keine Aufnahme fanden oder diese aus anderen Gründen nicht besuchten, trifft im besonderen Maße die ärmeren Bevölkerungsschichten.

Bemühungen der burundischen Behörden, die Schüler aus dem Basisunterricht in den staatlichen Schulbetrieb aufzunehmen, sind bisher gescheitert. Eine Regierungskommission, der die Minister für Bildung, Soziales und Arbeit angehören, erarbeitet derzeit Vorschläge zur Weiterführung des Basisunterrichts. Es fehlt aber an qualifiziertem Personal und an finanziellen Mitteln. Für die schulische Versorgung der betroffenen Bevölkerungskreise kann der Staat vorerst keinen Ersatz bieten.

Die Maßnahmen der burundischen Regierung sind vor dem Hintergrund ihres seit Jahren gespannten Verhältnisses zur Katholischen Kirche zu sehen. Die burundische Regierung ist bestrebt, den traditionell starken Einfluß der Katholischen Kirche auf das politische Leben einzudämmen und einen laizistischen Staat durchzusetzen. Zwar bleibt das in der burundischen Verfassung garantierte Recht der Religionszugehörigkeit und die Religionsausübung im Grundsatz gewährleistet, doch bedeuten die von der Regierung erlassenen Verbote an die Katholische Kirche, im Erziehungssektor tätig zu sein, an Werktagen Messen während der offiziellen Arbeitsstunden zu lesen oder sonstige religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie Ausweisungen ausländischer Ordensleute schwere Eingriffe in das bisherige Leben und Wirken der Kirche in Burundi.

Im Dialog mit der burundischen Regierung hat sich die Bundesregierung stets für einen Abbau der bestehenden Spannungen zwischen Kirche und Staat eingesetzt. Dabei hat sie insbesondere deutlich gemacht, daß Maßnahmen wie die Verweigerung von Visa für ausländische Missionare die erfolgreiche entwicklungspolitische Arbeit der Kirchen im Erziehungs- und Gesundheitswesen Burundis behindern.

Die Bundesregierung wird im Rahmen des politischen Dialogs mit der burundischen Regierung ihre Besorgnis über die ernste Lage der Kirche in Burundi erneut zum Ausdruck bringen. Sie wird sich weiterhin dafür einsetzen, daß der Katholischen Kirche die dem hohen Wert ihrer entwicklungspolitischen Arbeit in Burundi entsprechenden Rahmenbedingungen eingeräumt werden und die Religionsfreiheit erhalten bleibt.

2. Abgeordnete  
**Frau  
Eid**  
(DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung bisher nicht die „Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport“ der UNO-Generalversammlung unterzeichnet, und wann ist mit einer positiven Entscheidung in dieser Sache zu rechnen?

**Antwort des Staatsministers Möllemann  
vom 20. November 1986**

Die Bundesregierung ist der „Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport“ nicht beigetreten und beabsichtigt, dies auch in Zukunft nicht zu tun. Die Konvention sieht u. a. Regelungen vor, die die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichten würden, nationale Regelungen und Richtlinien gegen Sportkontakte mit Apartheidsländern zu erlassen und Maßnahmen bei Nichtbeachtung dieser Regelungen vorzusehen.

Die innerstaatliche Durchsetzung dieser Regelungen würde sehr weitgehende legislative und administrative Eingriffe in die Rechte des einzelnen Bürgers, in die Freiheit und Verantwortlichkeit der nationalen Sportorganisationen und in die Unabhängigkeit der internationalen Sportorganisationen erfordern.

Die Bundesregierung lehnt derartige Eingriffe ab, da sie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundsätzen der Staatsfreiheit und der Selbstverwaltung des Sports widersprechen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat deshalb bei den Abstimmungen in der Generalversammlung der Vereinten Nationen gemeinsam mit den westlichen Partnerländern Stimmhaltung gegenüber der Konvention geübt.

3. Abgeordneter  
**Jäger  
(Wangen)**  
(CDU/CSU)
- Hat der Bundesminister des Auswärtigen vor seiner öffentlichen Zustimmung zu dem Vorschlag der UdSSR bei dem KSZE-Folgetreffen in Wien, eine KSZE-Konferenz über Menschenrechtsfragen in Moskau durchzuführen, verlässliche Garantien der sowjetischen Regierung dafür erhalten, daß Menschenrechtsorganisationen und ihre Vertreter sowie Journalisten aus allen Teilnehmerstaaten während der gesamten Dauer eines solchen Treffens ungehindert in die UdSSR einreisen, ohne Behinderung in Moskau arbeiten und ohne Überwachung und Bespitzelung in Moskau wohnen können und daß Bürger der UdSSR sich während der Dauer des Treffens ungehindert und ohne Gefahr einer späteren Strafverfolgung an Delegationen aller Teilnehmerstaaten wenden können?

**Antwort des Staatsministers Dr. Stavenhagen  
vom 25. November 1986**

Der Bundesminister des Auswärtigen hat zu dem sowjetischen Konferenzvorschlag in seiner Rede anlässlich der Eröffnung des 3. KSZE-Folgetreffens in Wien folgendes erklärt: „Wir sehen in dem sowjetischen Vorschlag, zu einer Konferenz über die Menschenrechte nach Moskau einzuladen, die Möglichkeit, unsere Forderungen nach Verwirklichung der Grundfreiheiten und Menschenrechte in der sowjetischen Hauptstadt selbst zu erheben. Wenn die Implementierung des schon Vereinbarten durch eine solche Konferenz nicht aufgeschoben wird, wenn diese Konferenz unter angemessenen Umständen stattfinden kann, und wenn es

gelingt, das Mandat dafür genügend konkret und in der Sache weiterführend zu formulieren, dann kann eine solche Konferenz im Interesse der Menschen nützlich sein.“

„Angemessene Umstände“ sind auch die von Ihnen beschriebenen Modalitäten, die bei den bisherigen KSZE-Treffen übliche Praxis waren. Die Ausführungen des Bundesministers sind nach Abstimmung mit den Außenministern des Bündnisses in Wien erfolgt.

4. Abgeordneter  
**Jäger**  
**(Wangen)**  
(CDU/CSU)
- Treffen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung Pressemeldungen zu, wonach die Regierung der Republik Burundi ihren Kampf gegen die christliche Religion im Land verschärft hat und dabei Meßfeiern, Gebetsgottesdienste, religiöse Symbole, wie z. B. Kreuze, und bei Rundfunksendungen sogar den Gebrauch des Begriffs „Gott“ untersagt, kirchliche Schulen schließt und enteignet und Missionare ausweist, und welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung, für sich und im Rahmen der EPZ, um diesen schweren Menschenrechtsverletzungen entgegenzuwirken?

**Antwort des Staatsministers Dr. Stavenhagen  
vom 25. November 1986**

Es trifft zu, daß die burundische Regierung einschneidende Maßnahmen zur Regelung des religiösen Lebens in Burundi durchgeführt hat.

Bereits im März 1984 wurde verfügt, daß Gottesdienste oder gottesdienstähnliche Handlungen allgemein nur an Sonntagen und an Werktagen nach Sonnenuntergang abgehalten werden dürfen. Unter diese Regelung fallen auch die traditionellen wöchentlichen Gebetsgottesdienste der christlichen Basisgemeinschaften (sogenannte Hügelversammlungen).

Es besteht ein Verbot, Kreuze außer an Gebetsstätten zu errichten. Die Übertragung von Messen im Rundfunk wurde 1977 abgeschafft. Angaben, die bestätigen, daß der Begriff „Gott“ in Rundfunksendungen untersagt ist, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Auf Anordnung der Regierung sind in Burundi Ende September/Anfang Oktober 1986 die Seminarschulen und die Bildungseinrichtungen für Alphabetisierung und Katechismusunterricht der Katholischen Kirche geschlossen bzw. dem Staat unterstellt worden.

Nach der Einführung eines neuen Visums- und Aufenthaltsrechts 1983 hat die burundische Einwanderungsbehörde in zunehmendem Maße ausländischen Missionaren und kirchlichen Entwicklungshelfern die Verlängerung ihrer Visa verweigert oder die Aufenthaltserlaubnis entzogen. Seitdem mußten über 200 ausländische Missionare und andere in der Entwicklungsarbeit tätige Ordensleute das Land verlassen.

Die Maßnahmen der burundischen Regierung sind vor dem Hintergrund ihres seit Jahren gespannten Verhältnisses zur Katholischen Kirche zu sehen. Die burundische Regierung ist bestrebt, den traditionell starken Einfluß der Katholischen Kirche auf das politische Leben einzudämmen und einen laizistischen Staat durchzusetzen. Zwar bleibt das in der burundischen Verfassung garantierte Recht der Religionsfreiheit im Grundsatz gewährleistet, doch bedeuten die von der Regierung erlassenen Verbote an die Katholische Kirche, im Erziehungssektor tätig zu sein, an Werktagen Messen während der offiziellen Arbeitsstunden zu lesen oder sonstige religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie die Ausweisung ausländischer Ordensleute, schwere Eingriffe in das bisherige Leben und Wirken der Kirche in Burundi.

Im Dialog mit der burundischen Regierung hat sich die Bundesregierung stets für einen Abbau der Spannungen zwischen Kirche und Staat eingesetzt. Dabei hat sie insbesondere darauf hingewiesen, daß Maßnahmen wie die Verweigerung von Visa für ausländische Missionare die erfolgreiche entwicklungspolitische Arbeit der Kirchen im Erziehungs- und Gesundheitswesen zum Nachteil gerade der ärmeren Schichten der Bevölkerung behindern.

Die Bundesregierung wird im Rahmen des politischen Dialogs mit der burundischen Regierung ihre Besorgnis über die ernste Lage der Kirche in Burundi erneut zum Ausdruck bringen. Sie wird sich weiterhin dafür einsetzen, daß der Katholischen Kirche die dem hohen Wert ihrer entwicklungspolitischen Arbeit in Burundi entsprechenden Rahmenbedingungen eingeräumt werden.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung das Thema innerhalb der EPZ aufgreifen und mit ihren europäischen Partnern erörtern.

5. Abgeordneter  
**Sauer**  
(Stuttgart)  
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung Meldungen des Süd-deutschen Rundfunks, die auf Informationen aus Schweden beruhen, bestätigen, wonach lettische Bürger zu einem Arbeitsdienst in Tschernobyl zwangsverpflichtet und über zehn Menschen wegen der Verweigerung dieses Dienstes erschossen wurden?

**Antwort des Staatsministers Dr. Stavenhagen**  
vom 25. November 1986

Dem Auswärtigen Amt liegen keine Erkenntnisse über den Wahrheitsgehalt der von Ihnen erwähnten Rundfunkmeldung vor.

6. Abgeordnete  
**Frau**  
**Dr. Timm**  
(SPD)
- Gibt es einen Fonds auf Bundesebene, aus dessen Mitteln Zuschüsse für den Austausch von Schülerinnen und Schülern zwischen bundesdeutschen Gymnasien und vergleichbaren Schulen in USA gewährt werden können?

**Antwort des Staatsministers Möllemann**  
vom 26. November 1986

Es gibt einen Fonds auf Bundesebene, aus dem Mittel für den deutsch-amerikanischen Schüleraustausch gewährt werden können. Diese Mittel sind im Titel 686 58-024 „Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des allgemeinen Schulwesens“ des Bundeshaushaltsplans vorgesehen. Das größte Schüleraustauschprogramm mit den USA, das „German American Partnership Program“ (GAPP) wird in Zusammenarbeit der Bundesregierung mit der KMK („Pädagogischer Austauschdienst“) durchgeführt. GAPP besteht seit 1973 und ist in den letzten Jahren ganz erheblich ausgeweitet worden. 1986 umfaßte es 420 Partnerschaften zwischen deutschen Gymnasien und amerikanischen Schulen mit insgesamt 6 323 Teilnehmern. Bedingung ist, daß in der amerikanischen Partnerschule Deutschunterricht erteilt wird. Der Austausch findet in Form wechselseitiger mehrwöchiger Gruppenbesuche statt, eingeschlossen Familienaufenthalt und Teilnahme am Unterricht der besuchten Schule.

Andere solche Austauschprogramme sind z. B.: Council on International Educational Exchange (CIEE), Youth for Understanding (YFU) und American Field Service (AFS).

7. Abgeordnete  
**Frau  
 Dr. Timm**  
 (SPD)
- Wenn nein, sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, einen solchen Fonds zu schaffen angesichts der Tatsache, daß deutsche Schüler und Schülerinnen in den USA durch die dort vorhandenen finanziellen Mittel wesentlich gastfreundlicher aufgenommen werden können, als dies mit den ausschließlich privaten Mitteln von Lehrern, Lehrerinnen und Eltern an Gymnasien der Bundesrepublik Deutschland möglich ist?

**Antwort des Staatsministers Möllemann  
 vom 26. November 1986**

Antwort erübrigt sich, da Frage 6 bejaht wurde.

### **Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**

8. Abgeordneter  
**Dr. Nöbel**  
 (SPD)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, eine soziale Sicherung gegen Arbeitslosigkeit oder einen Anspruch auf Umschulung für Polizeivollzugsbeamte des Bundes zu schaffen, die als Beamte auf Widerruf oder Beamte auf Probe wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt  
 vom 26. November 1986**

Beamte auf Widerruf sind bei Dienstunfähigkeit aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. Beamte auf Probe werden, falls die Dienstunfähigkeit dienstbedingt ist, in den Ruhestand versetzt; in den übrigen Fällen der Polizeidienstunfähigkeit können Beamte auf Probe in den Ruhestand versetzt, aus dem Beamtenverhältnis entlassen oder – falls die unten aufgeführten Voraussetzungen vorliegen – in eine andere Laufbahn überführt werden.

Ein Beamter auf Probe, der nicht in den Ruhestand versetzt, sondern wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen wurde, hat Anspruch auf ein Übergangsgeld. Ferner kann ihm ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

Ein infolge eines Dienstunfalls polizeidienstunfähig gewordener und deshalb entlassener Beamter auf Widerruf erhält einen nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessenen Unterhaltsbeitrag, der bei Arbeitslosigkeit auf den bei völliger Erwerbsunfähigkeit zustehenden Betrag erhöht werden kann.

Daneben erhält er ein Übergangsgeld, sofern Dienstbezüge zustanden. Ansonsten besteht bei Bedürftigkeit Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

Beamte des Bundesgrenzschutzes im Beamtenverhältnis auf Probe können nach § 8 Abs. 2 Bundespolizeibeamtengesetz in eine andere Laufbahn im Bereich des Bundes überführt werden, wenn sie die Laufbahnbefähigung für diese Laufbahn besitzen. Besitzen sie eine entsprechende Befähigung nicht, so können sie die Befähigung für diese Laufbahn durch Unterweisung erwerben. Seit 1982 haben 184 Beamte des mittleren und zwei Beamte des gehobenen Dienstes einen Antrag auf Übernahme in eine andere Laufbahn gestellt. Bei etwa zwei Drittel der Beamten ist die Unterweisung eingeleitet bzw. abgeschlossen. Die Beamten werden nach erfolgreicher Unterweisung in die Laufbahnen des gehobenen bzw. mittleren nichttechnischen Dienstes der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes übernommen. Etwa ein Drittel ist in den Ruhestand

versetzt bzw. aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden. Die Übernahme in andere Laufbahnen scheidet teilweise an der mangelnden Mobilität einzelner Beamter. Beamten des Bundesgrenzschutzes im Beamtenverhältnis auf Widerruf wird zumeist die Möglichkeit eröffnet, die Ausbildung abzuschließen und die Laufbahnprüfung abzulegen.

Das Bundeskriminalamt, in dessen Bereich bisher keine derartigen Fälle aufgetreten sind, würde bemüht sein, Kriminalbeamte, die u. U. wegen Polizeidienstunfähigkeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden müßten, als Angestellte weiter zu beschäftigen.

Daneben können diesem Personenkreis Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz durch die Arbeitsverwaltung (Erstattung der Sachaufwendungen, jedoch keine Kosten für den Lebensunterhalt) gewährt werden.

9. Abgeordneter  
**Dr. Nöbel**  
(SPD)
- Hält die Bundesregierung es für gerechtfertigt, daß ein Dienstanfänger im Polizeivollzugsdienst des Bundes die an ihn gezahlten Anwärtersonderzuschläge ganz oder teilweise zurückzahlen muß, wenn er innerhalb von fünf Jahren nach Bestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst als Beamter im Dienste des Bundes ausscheidet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 26. November 1986**

Anwärter des mittleren Polizeivollzugsdienstes beim Bundesgrenzschutz, die mindestens eine Realschule erfolgreich besucht oder einen entsprechenden Bildungsstand nachgewiesen haben, können nach der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung seit dem 1. November 1983 einen Anwärtersonderzuschlag in Höhe von 35 v. H. des vor Vollendung des 26. Lebensjahres zustehenden Anwärtergrundbetrages erhalten.

Anwärtersonderzuschläge werden grundsätzlich nur gewährt, wenn sich der Anwärter verpflichtet, nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im Dienst seines Dienstherrn zu bleiben. Kommt der Anwärter der übernommenen Verpflichtung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht nach, hat er für jedes bei seinem Dienstherrn nicht abgeleistete Dienstjahr nach Bestehen der Laufbahnprüfung ein Fünftel der insgesamt erhaltenen Anwärtersonderzuschläge zurückzuzahlen (§ 3 Abs. 1 a. a. O.). Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung in ein Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt und dort die entsprechende Zeit verbleibt (§ 3 Abs. 2 a. a. O.). Gegebenenfalls besteht außerdem die Möglichkeit, im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes von einer Rückforderung ganz oder teilweise abzusehen.

Mit der fünfjährigen Bleibeverpflichtung mit Rückzahlungsklausel soll vor allem erreicht werden, daß den zusätzlichen finanziellen Leistungen des Dienstherrn auch eine entsprechende Dienstleistung der begünstigten Anwärter gegenübersteht (Amtliche Begründung zur Anwärtersonderzuschlags-Verordnung). Gleichzeitig soll eine Besserstellung der sonderzuschlagsberechtigten Anwärter gegenüber vergleichbaren anderen Anwärtern verhindert werden.

Die genannten Regelungen, die für alle sonderzuschlagsberechtigten Anwärter im Bund und in den Ländern gelten, halte ich aus den genannten Gründen für gerechtfertigt.

10. Abgeordneter  
**Baum**  
(FDP)                      Was veranlaßt die Bundesregierung, die sogenannten Bootsflüchtlinge aus Vietnam nicht mehr als Kontingentflüchtlinge anzuerkennen, sondern sie auf das Asylverfahren zu verweisen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 27. November 1986**

Eine gemeinsame Aufnahmeaktion im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) ist hinsichtlich der von der Cap Anamur II aus dem Südchinesischen Meer geretteten vietnamesischen Flüchtlingen zwischen den Bundesländern nicht zustande gekommen.

Die Flüchtlinge sind deshalb nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln wie alle asylsuchenden Ausländer. Hierzu gehört eine umfangliche Sachverhaltsermittlung im jeweiligen Einzelfall.

11. Abgeordneter  
**Baum**  
(FDP)                      Ist sich die Bundesregierung darüber bewußt, daß die mit dem Asylverfahren verbundenen Einschränkungen nicht nur schwere psychologische Auswirkungen vor allem auf die Kinder hat, sondern auch die Familienzusammenführung mit den noch in Vietnam befindlichen Eltern auf Jahre hin verzögert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 27. November 1986**

Die Situation ist der Bundesregierung bekannt, deshalb ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angewiesen worden, in einer Sonderaktion beschleunigt über die Asylanträge dieses Personenkreises zu entscheiden.

Bis auf wenige Einzelfälle wird deshalb bis Ende November 1986 eine Entscheidung über die Asylanträge getroffen worden sein.

Die Entscheidung über eine Familienzusammenführung richtet sich nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen; sie fällt in die Zuständigkeit der Länder.

### **Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen**

12. Abgeordneter  
**Löffler**  
(SPD)                      Trifft es zu, daß nach dem Ergebnis der neuesten Steuerschätzung die Lohnsteuer-Einnahmen 1987 um 9,2 v. H. und die Einnahmen aus Lohn- und Einkommensteuer zusammen um 7,8 v. H. steigen, während alle anderen Steuereinnahmen zusammen lediglich um 3,3 v. H. ansteigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 21. November 1986**

Die von Ihnen angeführten Zahlenangaben sind Ergebnisse der jüngsten Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“.

13. Abgeordneter  
**Löffler**  
(SPD)                      Wie entwickelt sich nach dem Ergebnis der letzten Steuerschätzung der Anteil der Lohnsteuer und der Lohn- und Einkommensteuer an den gesamten Steuereinnahmen in den Jahren 1986 bis 1989?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele  
vom 21. November 1986**

Nach den Ergebnissen der jüngsten Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ wird der Anteil der Lohnsteuer an den Steuereinnahmen insgesamt auf 33,5 v. H. im Jahre 1986 und 34,8 v. H. im Jahre 1987, der Anteil von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer an den Steuereinnahmen insgesamt auf 40 v. H. im Jahre 1986 und 41,1 v. H. im Jahre 1987 geschätzt. Entsprechende Ergebnisse für die Jahre nach 1987 werden erst nach der nächsten Steuerschätzung im Mai 1987 vorliegen. Die Entwicklung bei der Lohn- und Einkommensteuer unterstreicht die Notwendigkeit für die von der Bundesregierung geplante weiterführende Steuerreform.

- |  |   |
|--|---|
| 14. Abgeordneter<br><b>Dr. Freiherr<br/>von Spies</b><br>(CDU/CSU) | Hält die Bundesregierung es weiterhin für vertretbar, das Steuerprivileg für den Staatswald im Bereich der Vermögen- und Ertragssteuern aufrechtzuerhalten? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele  
vom 22. November 1986**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht, soweit sie einen Betrieb gewerblicher Art unterhalten (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftsteuergesetz). Wenn es sich dabei um Gewerbebetriebe im Sinne des Gewerbesteuergesetzes handelt, sind sie auch unbeschränkt vermögensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 g Vermögensteuergesetz). Die Besteuerung dieser Betriebe war bereits im Körperschaftsteuergesetz 1925 vorgesehen und wurde eingeführt, um Wettbewerbsvorteile der öffentlichen Hand gegenüber privatwirtschaftlichen Betrieben zu vermeiden und einen Zwang zu sparsamer Wirtschaftsführung auszuüben.

Forstbetriebe der öffentlichen Hand wurden von vornherein nicht der unbeschränkten Steuerpflicht unterworfen. Sie sind dem Gemeinwohl in besonderer Weise verpflichtet und unterliegen besonderen gesetzlichen Beschränkungen. So haben sie in stärkerem Umfang der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen. In mißlichen Lagen dient die von den Landesforstverwaltungen betriebene Holzmarktpolitik der Unterstützung und Entlastung der Privatbetriebe. Die besonderen Verpflichtungen der Forstbetriebe der öffentlichen Hand führen zu höherem finanziellen Aufwand und können Privatbetrieben nicht oder nur gegen Entschädigung auferlegt werden. Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil privater Forstbetriebe werden deshalb grundsätzlich vermieden.

Die Bundesregierung hält es unter dieser Voraussetzung weiterhin für vertretbar, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Forstbetrieben nicht der unbeschränkten Körperschaftsteuer- und Vermögensteuerpflicht unterliegen.

- |  |  |
|--|--|
| 15. Abgeordneter<br><b>Dr. Freiherr<br/>von Spies</b><br>(CDU/CSU) | Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß angesichts der Buchführungspflicht auch für kleine land- und forstwirtschaftliche Betriebe auch staatliche Forstbetriebe in Trennung ihrer hoheitlichen und wirtschaftlichen Tätigkeit für den letzteren Bereich eine klare kaufmännische Buchführung vorlegen sollten und daß eine Aufhebung des Steuerprivilegs jedenfalls dies automatisch veranlassen würde? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele  
vom 22. November 1986**

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe kann sich eine steuerrechtliche Buchführungspflicht aus § 141 Abgabenordnung (AO) ergeben. Die Buchführungspflicht nach dieser Vorschrift setzt einmal voraus, daß nicht bereits eine Buchführungspflicht nach außersteuerlichen Vorschriften (z. B. nach handelsrechtlichen Vorschriften) besteht, die gemäß § 140 AO auch für die Besteuerung zu erfüllen ist. Eine Buchführungspflicht nach § 141 AO kann zudem nur begründet werden, wenn eine der in § 141 Abs. 1 AO aufgeführten Grenzen überschritten wurde. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind dies: Umsatzgrenze 500 000 DM, Wirtschaftswertgrenze 40 000 DM, Gewinngrenze 36 000 DM.

Die Buchführungspflicht nach § 141 AO bedeutet die Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse (Bilanzen) zu machen. Diese Buchführung soll insbesondere als Grundlage für die ertragsteuerliche Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) dienen.

Werden, wie zu Frage 14 ausgeführt, Forstbetriebe der öffentlichen Hand nicht der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterworfen, kann für sie auch keine Buchführungspflicht nach § 141 AO in Betracht kommen, weil eine Gewinnermittlung für ertragsteuerliche Zwecke entfällt.

16. Abgeordneter  
**Dr. Mertens**  
**(Bottrop)**  
(SPD)
- Kann die Bundesregierung für die einzelnen Jahre auf Grund offizieller Statistiken darlegen, wie sie zu den von dem Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Voss in seiner Antwort vom 27. Oktober 1986 auf meine entsprechende Anfrage vom 16. Oktober 1986 genannten Preissteigerungen bei der Berechnung des realen Gegenwerts der Kindergeldleistungen kommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss  
vom 24. November 1986**

Im Statistischen Jahrbuch 1986 für die Bundesrepublik Deutschland ist in der Übersicht Nr. 22.14 (Seite 510) der Preisindex für die Lebenshaltung in langjähriger Übersicht wie folgt dargestellt:

Durchschnitt	Index
1974	77,9
1975	82,6
1976	86,3
1977	89,3
1978	91,6
1979	95,0
1980	100,0
1981	106,3
1982	112,0
1983	115,6
1984	118,4
1985	120,9

Ihre Anfragen vom 25. September und vom 16. Oktober 1986 zur Entwicklung des Kindergeldes bezogen sich auf den Zeitraum Anfang 1975 bis Ende 1982, d. h. auf insgesamt acht Jahre. In meinen Antworten habe

ich bei der Berechnung der entsprechenden Preissteigerungsrate ebenfalls den Zeitraum von acht Jahren zugrunde gelegt. Da die oben genannte Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes sich auf den jeweiligen Jahresdurchschnitt bezieht, waren die Werte der Jahre 1974 und 1982 gegenüberzustellen. Dabei ergibt sich eine Geldentwertung von 43,7 v. H.

17. Abgeordneter  
**Dr. Sperling**  
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrechnungshofes, daß durch die unzureichende Erfassung des Nutzungswertes besonders aufwendiger und teurer Villen, die steuerlich als Zweifamilienhäuser behandelt werden, Steuerausfälle in erheblicher Höhe entstehen?
18. Abgeordneter  
**Dr. Sperling**  
(SPD)
- Wird die Bundesregierung entsprechend des Bundesrechnungshofes alsbald Weisungen für das Verfahren zur Nutzungswertbesteuerung solcher Häuser an die Finanzverwaltungen geben, um künftig die kritisierten Steuerausfälle zu vermeiden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele  
vom 27. November 1986**

Die vom Bundesrechnungshof beanstandete Ermittlung der Nutzungswerte von besonders aufwendig errichteten selbstgenutzten Zweifamilienhäusern ist auf Grund von Einzelfällen festgestellt worden. In welcher Höhe hierdurch insgesamt Steuermindereinnahmen eingetreten sein könnten, läßt sich von hier aus nicht feststellen.

Der Bundesminister der Finanzen hat nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit Schreiben vom 2. Oktober 1986 (Bundessteuerblatt Teil I S. 486) Grundsätze über die zutreffende Ermittlung des Nutzungswerts selbstgenutzter Wohnungen in aufwendigen Zweifamilienhäusern festgelegt.

Darüber hinaus hat der Bundesminister der Finanzen in der Vergangenheit mehrfach diese Frage mit den obersten Landesfinanzbehörden erörtert und auf eine bundeseinheitliche Behandlung hingewirkt.

19. Abgeordneter  
**Huonker**  
(SPD)
- Plant die Bundesregierung im Zuge der von ihr für die nächste Legislaturperiode angekündigten Steuerreform, die Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Weihnachten geleisteten Sonderzahlungen („Weihnachtsgeld“) völlig von der Lohn- und Einkommensteuer freizustellen (vgl. „Bild am Sonntag“ vom 16. November 1986), oder entspricht es vielmehr ihren Absichten, im Zuge des von ihr angekündigten Subventionsabbaus den heutigen Weihnachtsfreibetrag von 600 DM zu streichen bzw. abzubauen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele  
vom 27. November 1986**

Es gibt keine Pläne der Bundesregierung, das „Weihnachtsgeld“ vom Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auszunehmen. Die Bundesregierung hat ihre Zielvorstellungen für die geplante Steuerreform im Jahreswirtschaftsbericht 1986 und in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 10/5653) umfassend dargelegt.

Ziel der Bundesregierung ist eine Senkung der Steuerlast für alle Berufstätigen, insbesondere auch für Arbeitnehmer und ihre Familien. Entscheidungen über den Abbau oder das Beibehalten von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen können nur nach sorgfältiger Prüfung im Gesamtzusammenhang getroffen werden.

20. Abgeordneter  
**Huonker**  
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten und bejahendenfalls welche, das „Weihnachtsgeld so in den Tarif“ einzuarbeiten, daß „es im November ohne Abzug auf dem Lohn- und Gehaltsstreifen steht“ (vgl. „Bild am Sonntag“ vom 16. November 1986), und zwar ohne Rücksicht darauf, wie hoch das „Weihnachtsgeld“ ist und ob es auf Grund eines Tarifvertrags geleistet wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 27. November 1986**

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, das „Weihnachtsgeld“ in den Einkommensteuertarif und in die Lohnsteuertabellen einzubeziehen.

21. Abgeordneter  
**Huonker**  
(SPD)
- Welche Steuerausfälle hätte die völlige Freistellung aller im Zusammenhang mit Weihnachten gewährten Sonderzahlungen von der Lohn- und Einkommensteuer einerseits, welche Steuermindereinnahmen hätte die Streichung des heutigen Weihnachtsfreibetrags andererseits zur Folge?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 27. November 1986**

Die Steuerbefreiung des gesamten „Weihnachtsgeldes“ würde nach grober Schätzung zu Steuerausfällen in einer Größenordnung von weit über 10 Milliarden DM führen. Dabei sind die Steuermindereinnahmen durch die Gewährung des Weihnachtsfreibetrages nach § 19 Abs. 3 Einkommensteuergesetz gegengerechnet.

Eine Streichung des Weihnachtsfreibetrages von 600 DM würde zu Steuermehreinnahmen von rund 4 Milliarden DM führen.

22. Abgeordneter  
**Huonker**  
(SPD)
- Hält die Bundesregierung es für verfassungsrechtlich zulässig, im Zusammenhang mit Weihnachten geleistete Sonderzahlungen ohne Rücksicht auf deren Höhe und deren tarifvertraglichen Absicherung völlig von der Lohn- und Einkommensteuer freizustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 27. November 1986**

Da eine Steuerfreiheit von im Zusammenhang mit Weihnachten geleisteten Sonderzahlungen ohne Rücksicht auf deren Höhe nicht geplant ist, stellt sich diese Frage für die Bundesregierung nicht. Richtig ist, daß bei solchen Überlegungen der aus dem Gleichheitssatz abzuleitende Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu beachten wäre.

23. Abgeordneter  
**Milz**  
(CDU/CSU)
- Wie und wann gedenkt die Bundesregierung, die steuerlichen Benachteiligungen der gemeinnützigen Sportvereine zu beheben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele  
vom 25. November 1986**

Gemeinnützige Sportvereine genießen wie alle anderen gemeinnützigen Organisationen bei allen Steuerarten Vorteile, wie sie sonst natürlichen oder juristischen Personen nicht zustehen. Ich vermag nicht zu sehen, an welche Benachteiligung Sie bei Ihrer Frage gedacht haben.

24. Abgeordneter  
**Tischer**  
(DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, wonach es sich bei Spenden grüner Bundes- und Landtagsabgeordneter an den „Öko-Fonds“ der Bundespartei DIE GRÜNEN dann nicht um steuerabzugsfähige Spenden handelt, wenn aus diesen Spendengeldern des grünen „Öko-Fonds“ zinslose Kredite an alternative, privatwirtschaftliche, jedoch nicht gemeinnützige Betriebe oder Unternehmen vergeben werden?
25. Abgeordneter  
**Tischer**  
(DIE GRÜNEN)
- Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung bzw. der Bundesminister der Finanzen aus dieser Rechtsauffassung in seinen Anweisungen an die Finanzämter gegenüber Abgeordneten, welche in vergangenen oder zukünftigen Einkommensteuererklärungen Spenden an diesen „Öko-Fonds“ steuermindernd geltend gemacht haben bzw. dies noch tun werden, dessen Gelder über diesen „Öko-Fonds“ als zinslose Kredite an alternative, privatwirtschaftlich aber nicht gemeinnützige Betriebe oder Unternehmen verwendet werden oder wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele  
vom 25. November 1986**

Nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes sind Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke bis zu einer bestimmten Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig. Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke sind Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes. Das Gesetz macht die Abzugsfähigkeit der Beiträge und Spenden nicht von einer bestimmten Verwendung der Mittel abhängig.

26. Abgeordneter  
**Schulte**  
(Menden)  
(DIE GRÜNEN)
- Welche Mengen an Importkohle sind in den letzten zehn Jahren in Kraft- oder Heizwerken der Saarbergwerke AG oder deren Tochtergesellschaften verfeuert worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele  
vom 27. November 1986**

In den letzten zehn Jahren sind in Kraftwerken des Saarberg-Konzerns insgesamt 19 230 Tonnen Importkohle verfeuert worden. Das sind 0,048 v. H. des gesamten Einsatzes.

27. Abgeordneter  
**Schulte**  
(Menden)  
(DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Herkunftsländern ist die Importkohle in den letzten zehn Jahren in Kraft- oder Heizwerken der Saarbergwerke AG oder deren Tochtergesellschaften verfeuert worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele  
vom 27. November 1986**

Die in den Jahren 1980 (6 134 Tonnen) und 1981 (11 071 Tonnen) bezogenen Mengen betreffen Kohlengrus aus der DDR als Kompensationsgeschäft. Die im Jahr 1982 bezogene Menge von 2 025 Tonnen wurde von einem Kohlebergbauunternehmen in den USA gekauft, an dem Saarberg beteiligt ist. Die Menge wurde zu Versuchszwecken eingesetzt.

28. Abgeordneter  
**Schulte**  
**(Menden)**  
**(DIE GRÜNEN)**
- In welchen Kraft- oder Heizwerken der Saarbergwerke AG oder deren Tochtergesellschaften ist Importkohle in den letzten zehn Jahren verfeuert worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele  
vom 27. November 1986**

Die Kohle aus der DDR wurde im Kraftwerk Barbara I, die USA-Kohle im Kraftwerk Weiher II verfeuert.

29. Abgeordneter  
**Gattermann**  
**(FDP)**
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die steuerliche Behandlung von „nichtabschreibungsfähigen Leergutinvestitionen“ bei Getränkeverlegern, die sich daraus ergibt, daß der Kaufpreis für das Leergut bei Eigentum des Getränkeherstellers als Pfand zu entrichten ist (im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe ist die Differenz zum Wiederbeschaffungswert nachzuzahlen), umweltpolitisch in der Konkurrenz zur Einwegflasche schädlich ist, weil erhebliches Eigenkapital und erhebliche Liquidität dauerhaft gebunden sind, ohne daß das „gekaufte Leergut“ steuerlich relevant verdient werden könnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele  
vom 27. November 1986**

Die Behandlung des Leerguts bei der Einkommenbesteuerung des Getränkeverlegers richtet sich nach dessen Vereinbarungen mit dem Getränkehersteller. Nach der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung ist die Überlassung von Leergut als Nutzungsüberlassung und nicht als Kauf des Leerguts zu beurteilen. Die Absetzungen für Abnutzung sind deshalb von dem Getränkehersteller als Eigentümer des Leerguts vorzunehmen. Das erscheint – wirtschaftlich gesehen – auch gerechtfertigt, da der endgültige Aufwand für das Leergut bei dem Getränkehersteller entsteht, während der Getränkeverleger nach Rückgabe des Leerguts sein Pfand zurückerhält. Es ist schon von der Größenordnung der Beträge her nicht zu erwarten, daß die dargestellten steuerlichen Folgen für den Getränkeverleger Einfluß auf die Entscheidung für oder gegen die Einwegflasche hätten. Im übrigen prüft die Bundesregierung derzeit im Zuge der Umsetzung des § 14 Abfallgesetz, wie Mehrwegsysteme gestützt werden können.

30. Abgeordneter  
**Gattermann**  
**(FDP)**
- Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit darin, die umweltpolitisch schädlichen, sich aus der Vertragsrechts- und Steuersystematik ergebenden Besteuerungsnachteile dadurch zu mildern, daß im Hinblick auf die Nachzahlungsverpflichtungen bei der Unmöglichkeit der Rückgabe (Schwund, Bruch etc.) in gewissem Umfang Rückstellungen zugelassen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele  
vom 27. November 1986**

Wird zwischen dem Getränkeverleger und dem Getränkehersteller vereinbart, daß der Verleger dem Hersteller in Verlust geratenes Leergut zum Tagespreis vergüten muß, so ist dies auch bei der Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen. Der Getränkeverleger hat die zum Tagespreis bewertete Rückgabeverpflichtung zu passivieren. Sie ist um den Wert des in Verlust geratenen Leerguts höher als der bei ihm aktivierte Anspruch auf Stornierung des ihm berechneten Schuldbetrages für das in seinem Lager befindliche Leergut. Einer besonderen Rückstellung für den Unterschied zwischen Ursprungswert und Wiederbeschaffungswert des in Verlust geratenen Leerguts bedarf es deshalb nicht.

31. Abgeordneter  
**Dr. Lammert**  
(CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung eine Änderung der umsatzsteuerlichen Handhabung beim Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge über den gewerblichen Fachhandel im Sinne des Vorschlags der EG-Kommission in der 7. Mehrwertsteuer-Richtlinie (Drucksache 8/84) von 1978 (Differenzbesteuerung) für notwendig, um damit auch der vom Zentralverband des Kraftfahrzeughandels zunehmend geltend gemachten Wettbewerbsverzerrung auf dem Kraftfahrzeugmarkt „im Sinne einer systemgerechten Besteuerung für Gebrauchtwagen“ entgegenzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele  
vom 27. November 1986**

Der 8. Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung einstimmig dazu aufgefordert, für die im Vorschlag für eine 7. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern enthaltene Gebrauchtwagenregelung einzutreten, hierbei allerdings darauf zu achten, daß die Steuerausfälle und die Verwaltungschwierigkeiten sich in Grenzen halten. Die Bundesregierung hat sich auf der Grundlage dieser EntschlieÙung stets für eine schnelle Entscheidung über den Richtlinienvorschlag eingesetzt. Trotz aller Bemühungen der deutschen Delegation im Rat der EG konnte der Richtlinienvorschlag bisher noch nicht verabschiedet werden. Die Bundesregierung wird weiterhin alles tun, um zumindest eine Teileinigung auf dem Gebiet der Gebrauchtwagen zu erreichen.

Die Entscheidung über eine umsatzsteuerliche Sonderregelung für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge muß auf EG-Ebene getroffen werden. Vor einer solchen Entscheidung sieht sich die Bundesregierung auf Grund der Regelung in Artikel 32 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 daran gehindert, den gesetzgebenden Körperschaften die Einführung einer nationalen Regelung vorzuschlagen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft**

32. Abgeordneter  
**Gerstein**  
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung unter energiepolitischen Aspekten die Information, daß bestimmte Städte Umstellungskostenzuschüsse von Heizöl auf Erdgas gewähren, und wer finanziert diese Umstellungskostenzuschüsse?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner  
vom 24. November 1986**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß Kommunen Umstellungskostenzuschüsse von Heizöl auf Erdgas gewähren. Allerdings hat sie Kenntnis davon, daß einzelne Gasunternehmen, insbesondere auf kommunaler Ebene, bei ihrer Absatzförderung die Anschlußkostenbeiträge für die Gasversorgung im Rahmen befristeter Sonderaktionen verbilligen. Die Unternehmen finanzieren diese Zuschüsse aus eigenen Mitteln.

Soweit diese Aktionen nicht gegen die geltenden Wettbewerbsregeln verstoßen, können aus der Sicht der Bundesregierung dagegen keine Einwände erhoben werden. Die jeweiligen Landeskartellbehörden sind gehalten, hierbei ihre wettbewerbsrechtliche Aufsicht auszuüben.

33. Abgeordneter  
**Wolfgang**  
**(Göttingen)**  
(FDP)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Vorschlägen der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft in Duderstadt und aus den Modellversuchen in Saarbrücken, die darauf hinzielen, das 80 Jahre alte Berechnungssystem der Elektrizitätswirtschaft so zu verändern, daß dem Verbraucher ein kostengünstigeres und wirtschaftlicheres Stromverbrauchssystem eröffnet und damit gleichzeitig die Stromnachfrage bei der Elektrizitätswirtschaft entzerrt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner  
vom 28. November 1986**

Nach Auffassung der Bundesregierung müssen sich die Stromtarife an den verursachten Kosten orientieren. Kostenorientierte Strompreise sind am ehesten gewährleistet, wenn die Tarife feste verbrauchsabhängige Preisbestandteile enthalten. Auf diese Weise werden alle Verbraucher an den hohen Kosten der Vorhaltung von elektrischer Leistung in angemessenem Umfang beteiligt. Auch der Rat der EG empfiehlt daher eine zweigliedrige Tarifstruktur.

Im Rahmen der Bemühungen um rationelle und sparsame Energieverwendung untersucht die Bundesregierung zusammen mit den Bundesländern erneut, ob und in welcher Weise die Tarifstruktur noch verbessert werden kann. Die sich aus der Zweigliedrigkeit ergebende Degression des Durchschnittspreises steht den Bemühungen um eine sparsame Stromverwendung nach Auffassung der Bundesregierung jedenfalls dann nicht entgegen, wenn – wie in der Bundesrepublik Deutschland – der verbrauchsabhängige Bestandteil ca. 70 v. H. des Durchschnittspreises ausmacht und deshalb bereits einen hohen Anreiz für eine sparsame Stromverwendung bildet.

Gleichwohl werden in diesem Zusammenhang alle derzeit diskutierten Tarifmodelle geprüft. Dies gilt auch für die Vorstellungen der Stadtwerke Saarbrücken und der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft in Duderstadt. Bei den Modellversuchen in Saarbrücken liegen jedoch noch keine repräsentativen Ergebnisse vor.

Die Bundesregierung wird nach Abschluß ihrer Untersuchungen über notwendige Initiativen entscheiden. Bereits die geltende Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt) steht aber Bemühungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), kostengünstigen und wirtschaftlichen Stromverbrauch zu fördern, nicht entgegen.

Nach der BTO Elt müssen die EVU den sogenannten Schwachlasttarif anbieten, der für den Stromverbrauch in den Zeiten schwacher Lastinanspruchnahme, insbesondere in der Nachtzeit, günstigere Bedingungen

vorsieht. Ferner können die EVU zusätzliche Wahltarife schaffen, die eine freiwillige Begrenzung der Inanspruchnahme von elektrischer Leistung zu Spitzenzeiten preislich besonders honoriert. Darüber hinaus kann der Abschluß von Sonderverträgen angeboten werden, deren Bedingungen Anreize für eine Verlagerung des Stromverbrauchs von Lastspitzen in Lasttäler enthalten. Hiervon wird insbesondere bei der Nachtstromspeicherheizung und in Verträgen mit industriellen Sonderabnehmern Gebrauch gemacht.

Im übrigen hat eine im Auftrag der Bundesregierung von der Elektrizitätswirtschaft erarbeitete Studie gezeigt, daß sich Stromverbrauch und Leistungsbedarf der Haushalte bereits jetzt zeitlich so verteilen, daß in der Durchmischung mit anderen Abnehmern eine weitgehende Vergleichmäßigung des Lastverlaufs der öffentlichen Versorgung vorliegt. Das Potential, das für eine Lastverlagerung in Betracht kommt, ist nach dieser Untersuchung so gering, daß tarifliche Anreize zur Lastverlagerung eher zur Entstehung neuer Lastspitzen als zu einer Verminderung der insgesamt in Anspruch genommenen Kraftwerksleistung führen würden.

### **Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- |   |  |
|---|--|
| 34. Abgeordneter<br><b>Eigen</b><br>(CDU/CSU) | Wieviel Getreide wird durch den Import von 925 000 Tonnen Maniok und 600 000 Tonnen Süßkartoffeln vom Markt verdrängt, und wie hoch sind die Kosten für den Export dieser Menge Getreide auf dem Weltmarkt?  |
| 35. Abgeordneter<br><b>Eigen</b><br>(CDU/CSU) | Sind der Bundesregierung die Gründe bekannt, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaft möglicherweise bewogen haben, solche Geschäfte zu machen, die den europäischen Steuerzahlern Hunderte von Millionen DM kosten werden und die Europäische Gemeinschaft bei den in ihrer Existenz getroffenen Bauern und bei den Steuerzahlern in schlimmer Weise diskriminiert? |

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 24. November 1986**

Es bestehen keine Vereinbarungen der Gemeinschaft mit Drittländern über eine zusätzliche Einfuhr von 925 000 Tonnen Maniok und 600 000 Tonnen Süßkartoffeln.

Das 1982 abgeschlossene Kooperationsabkommen mit Thailand sieht für 1985 und 1986 die Lieferung von jährlich rund 4,75 Millionen Tonnen Maniok (Tapioka) in die Gemeinschaft der Zehn unter Erhebung einer Einfuhrabschöpfung von höchstens 6 v. H. des Wertes vor. Für die EG-12 hat die Gemeinschaft Thailand die Lieferung von jährlich rund 5,25 Millionen Tonnen für die am 1. Januar 1987 beginnenden vier Jahre zu den genannten Bedingungen zugestanden. Das bedeutet eine Erhöhung der Jahresmenge um 525 000 Tonnen.

Der Volksrepublik China wurde für Maniok 1986 ein Kontingent von 300 000 Tonnen eingeräumt, 1983 und 1984 betrug es 370 000 Tonnen. Das Kontingent für 1987 ist noch nicht ausgehandelt.

Für die Einfuhr von Süßkartoffeln hat die Gemeinschaft die Erteilung von Einfuhrlicenzen im Rahmen einer Schutzmaßnahme am 18. April 1986 ausgesetzt. Die Schutzmaßnahme kann aus rechtlichen Gründen nicht unbefristet fortbestehen. Die Kommission beabsichtigt, mit der Volksrepublik China über begrenzte Lieferkontingente für 1987 zu verhandeln. Ein Vorschlag – auch über Mengen – liegt noch nicht vor.

Wenn man eine Tonne Weichweizen oder Gerste mit einer Tonne Maniok gleichsetzt, beträgt die Ausfuhrerstattung (z. Z. rund 300 DM/Tonne) für 525 000 Tonnen rund 175 500 000 DM. Davon wären rund 10 000 000 DM Einfuhrabschöpfung abzusetzen, die die Gemeinschaft für 525 000 Tonnen Tapioka erhebt.

### **Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung**

36. Abgeordneter  
**Curdt**  
(SPD)                      Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Sozialleistungen im Sozialbudget zwar von 524 Milliarden DM im Jahr 1982 auf 603 Milliarden DM im Jahr 1986 steigen, daß die Sozialleistungen im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt dabei aber von 32,8 v. H. auf 31,0 v. H. zurückgehen?
37. Abgeordneter  
**Curdt**  
(SPD)                      Trifft es zu, daß die Sozialleistungen um 36 Milliarden DM 1986 höher wären, wenn man rechnerisch für 1986 die Sozialleistungsquote des Jahres 1982 zugrunde legen würde?
38. Abgeordneter  
**Curdt**  
(SPD)                      Wenn 1986 die privaten Haushalte über 25 Milliarden DM im Jahr mehr zur Finanzierung der Sozialleistungen aufbringen mußten als 1982 und ihr eigener Finanzierungsanteil von 27,7 v. H. (1982) an den gesamten Sozialleistungen auf 28,1 v. H. (1986) steigt, wie kommt es, daß der Finanzierungsanteil des Bundes von 22,7 v. H. auf 20,7 v. H. abgesenkt wird?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 26. November 1986**

Die Zahlen hat die Bundesregierung bereits im Juli dieses Jahres im Sozialbericht 1986 (Drucksache 10/5810) dem Deutschen Bundestag vorgelegt, wobei es sich bei den Ausgaben für das Jahr 1986 um Schätzungen handelt.

Die „Sozialleistungsquote“ ist das rechnerische Ergebnis zweier Größen: Der Summe der Sozialleistungen und des Bruttosozialproduktes. Sie steigt, wenn der erste Wert schneller als der zweite wächst; sie sinkt, wenn es das Sozialprodukt ist, das rascher zunimmt. Das letztere war dank der wirtschaftlichen Erfolge der Bundesregierung seit 1982 der Fall; zugleich nahmen aber auch die Sozialleistungen um rund 80 Milliarden DM zu.

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind mit gut einem Drittel an der Finanzierung der Sozialleistungen beteiligt; davon trägt der Bund die Hauptlast. Die Mittel fließen u. a. zu

- der Rentenversicherung überwiegend als Finanzierungszuschuß (1982 bis 1986: + 12,6 v. H.),
- dem Kindergeld als Vollfinanzierung bei abnehmender Kinderzahl sowie als Steuerausfälle für Kinderfreibeträge (1982 bis 1986: + 27,0 v. H.),
- der Arbeitsförderung als Arbeitslosenhilfe und als Defizitausgleich (1982) bei der Bundesanstalt für Arbeit (1982 bis 1986: – 16,0 v. H.),
- den Pensionen im öffentlichen Dienst (Bund einschließlich Leistungen nach G 131) (1982 bis 1986: – 0,8 v. H.),
- den Entschädigungen, z. B. KOV, bei abnehmender Zahl der Leistungsempfänger (1982 bis 1986: – 5,3 v. H.).

Eine differenzierte Betrachtung zeigt also in wichtigen Bereichen – Rentenversicherung sowie Förderung der Familie – erhebliche Zunahmen, dagegen Abnahmen in den Bereichen mit sinkender Empfängerzahl, insbesondere der Kriegsopferversorgung, sowie bei der Bundesanstalt für Arbeit, die 1982 noch ein beträchtliches Finanzierungsdefizit aufwies.

39. Abgeordneter  
**Kirschner**  
(SPD)                      Wie hat sich seit 1980 die Erwerbsquote der 16- bis 64jährigen gemessen an den Erwerbspersonen der 16- bis 64jährigen in den einzelnen Jahren verändert?
40. Abgeordneter  
**Kirschner**  
(SPD)                      Wie hat sich der Anteil der Frauen und Männer in den einzelnen Altersgruppierungen in diesem Zeitraum entwickelt?
41. Abgeordneter  
**Kirschner**  
(SPD)                      Wie hat sich die Zahl der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse in diesem Zeitraum verändert?
42. Abgeordneter  
**Kirschner**  
(SPD)                      Wie hat sich das Volumen der Gesamtarbeitsstunden aller Erwerbstätigen in diesem Zeitraum verändert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt  
vom 26. November 1986**

Die vom Statistischen Bundesamt im Zuge des Mikrozensus veröffentlichten Erwerbsquoten für die 15- bis 64jährigen im Zeitraum 1980 bis 1984 sind in Tabelle 1 zusammengefaßt. Ergebnisse für 1985 liegen noch nicht vor.

Tabelle 2 enthält den Anteil der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) an der Wohnbevölkerung der jeweiligen Altersgruppe.

Die amtliche Statistik registriert unter anderem die Anzahl der Erwerbstätigen und die der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer, nicht jedoch die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse.

Tabelle 3 enthält die Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer (darunter Teilzeitbeschäftigte) von 1980 bis 1985 jeweils im Jahresdurchschnitt.

Die entsprechenden Angaben zu Ihrer vierten Frage sind in Tabelle 4 zusammengefaßt. Dabei handelt es sich um Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

Tabelle 1

Entwicklung der Wohnbevölkerung, Erwerbspersonen, Erwerbsquoten  
der 15- bis 64jährigen  
1980 bis 1984 (Mikrozensus)

Jahr	Wohnbevölkerung	Erwerbspersonen <sup>1)</sup>	Erwerbsquoten <sup>2)</sup>
	in 1 000		
1980	40 529	27 191	67,1
1981	41 217	27 582	66,9
1982	41 809	27 956	66,9
1983 <sup>3)</sup>	42 585	28 177	66,2
1984 <sup>3)</sup>	42 837	28 482	66,5

<sup>1)</sup> Erwerbstätige und Erwerbslose

<sup>2)</sup> Erwerbspersonen in v. H. der Wohnbevölkerung

<sup>3)</sup> EG-Arbeitskräftestichprobe

Tabelle 2

Altersspezifische Erwerbsquoten  
1980 bis 1984

Männer

Alter von..... bis unter..... Jahren	1980	1981	1982	1983	1984
15 bis 20	48,5	46,4	46,0	46,1	46,5
20 bis 25	82,0	81,4	81,0	80,1	79,2
25 bis 30	90,2	89,4	88,9	87,7	86,7
30 bis 35	97,3	96,8	96,4	95,7	95,0
35 bis 40	98,3	98,2	97,7	96,9	97,1
40 bis 45	98,1	98,0	97,9	97,5	97,5
45 bis 50	96,8	96,5	96,5	96,3	96,6
50 bis 55	93,5	93,1	93,3	93,0	92,9
55 bis 60	82,3	81,9	82,3	81,0	80,1
60 bis 65	44,2	44,4	43,6	40,1	35,2
65 bis 70	11,3	10,5	9,7	10,4	9,4
70 bis 75	6,7	6,6	6,3	6,5	5,7
75 und mehr	3,9	3,8	3,5	3,7	3,3

Frauen

Alter von..... bis unter..... Jahren	1980	1981	1982	1983	1984
15 bis 20	41,4	40,4	39,2	38,6	41,0
20 bis 25	71,1	71,0	71,3	70,5	71,3
25 bis 30	62,5	63,8	64,3	63,5	65,6
30 bis 35	56,2	57,1	58,8	58,4	59,8
35 bis 40	55,4	56,9	58,8	59,3	59,8
40 bis 45	54,9	56,1	56,8	58,1	60,3
45 bis 50	52,2	53,2	54,5	55,2	56,4
50 bis 55	47,1	48,2	49,1	47,8	49,7
55 bis 60	38,7	39,0	39,9	40,1	40,2
60 bis 65	13,0	13,3	13,3	12,5	11,8
65 bis 70	4,8	4,6	4,5	4,8	4,5
70 bis 75	3,0	2,8	2,7	3,2	2,9
75 und mehr	1,3	1,3	1,3	1,4	1,2

Tabelle 3

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer  
von 1980 bis 1985 (Jahresdurchschnitt)

## a) Insgesamt

Jahr	Insgesamt	Männer	Frauen
	in 1 000		
1980	21 003,2	12 865,6	8 137,6
1981	20 846,7	12 726,9	8 119,8
1982	20 470,4	12 419,7	8 050,7
1983	20 172,8	12 240,2	7 932,6
1984	20 179,1	12 193,8	7 985,3
1985	20 412,3	12 274,9	8 137,4

## b) darunter: Teilzeitbeschäftigte

Jahr	Insgesamt	Männer	Frauen
	in 1 000		
1980	1 659,5	110,4	1 549,1
1981	1 717,3	114,2	1 603,1
1982	1 761,2	118,6	1 642,6
1983	1 777,5	124,9	1 652,6
1984	1 822,9	129,7	1 693,2
1985	1 872,7	129,0	1 743,7

Tabelle 4

## Arbeitsstunden

Jahr	in Millionen	Verändert in v. H.
1980	45 916	+ 0,3
1981	45 147	- 1,7
1982	44 558	- 1,3
1983	43 774	- 1,8
1984	43 652	- 0,3
1985 <sup>1)</sup>	43 390	- 0,6

<sup>1)</sup> vorläufig**Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung**

43. Abgeordnete  
**Frau  
Hoffmann  
(Soltau)**  
(CDU/CSU)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß Tornado-Militärdüsenflugzeuge bisher unbekannter Nationalität am Donnerstag abend, dem 6. November 1986, in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 22.00 Uhr außerhalb der vereinbarten Flugschneise und entgegen den Anmeldebestimmungen beim Landkreis Soltau-

Fallingbostal die Stadt Soltau überflogen haben, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung in diesem speziellen Fall zu unternehmen, damit in Zukunft solche Verstöße gegen die einschlägigen Flugvorschriften unterbleiben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ermisch  
vom 21. November 1986**

Am 6. November 1986 wurden zwischen 21.00 und 22.00 Uhr von zwei Verbänden der Luftwaffe Nachteinsätze mit insgesamt acht Tornado-Flugzeugen auf dem Truppenübungsplatz Bergen-Hohne durchgeführt. Der Flug zum/vom Truppenübungsplatz erfolgte über das Nachttiefflugsystem, dessen Teilstrecke den südlichen Stadtrand von Soltau berührt. Beim Verlassen des Übungsplatzes erfolgt der Wiedereinflug in das Nachtflugsystem im Kurvenflug.

Offensichtlich haben dabei einzelne Flugzeuge, die an den Einsätzen am 6. November 1986 beteiligt waren, versehentlich die südlichen Ausläufer der Stadt Soltau überflogen.

Auf Grund der Überprüfung ist ein mutwilliger Verstoß auszuschließen. Um in Zukunft auch derartige geringe Abweichungen auszuschließen, wurde das Anflugverfahren modifiziert.

44. Abgeordneter **Dr. Götz** (CDU/CSU)      Entspricht die zentrale Heizversorgungsanlage am Fliegerhorst Fürstenfeldbruck hinsichtlich ihrer Emissionswerte den gesetzlichen Vorschriften?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach  
vom 24. November 1986**

Die Emissionswerte der kohlebefeuerten Heizzentrale des NATO-Flugplatzes Fürstenfeldbruck entsprechen den Forderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Die Heizzentrale muß jedoch vor Ablauf der vorgeschriebenen Übergangsfrist – spätestens 1994 – den ab 1. März 1986 gültigen verschärften Anforderungen angepaßt sein. Es ist geplant, diese Übergangsfrist nicht auszuschöpfen, sondern eine über die vorgeschriebene Schadstoffreduzierung hinausgehende Lösung so früh wie möglich zu realisieren.

45. Abgeordneter **Dr. Götz** (CDU/CSU)      Ist die Bundesregierung bereit, für die zentrale Heizversorgungsanlage am Fliegerhorst Fürstenfeldbruck ein zeitgerechtes Energiekonzept mit dem Ziel der Reduzierung von Schadstoffemissionen und der Energieeinsparung gegebenenfalls unter Einbeziehung von Fernwärme der GfA in Geiselbullach zu entwickeln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach  
vom 24. November 1986**

Die Bundeswehr ist nicht nur bereit, sondern hat bereits – wie in ähnlichen Fällen – ein Energiekonzept zur Einsparung von Energie und Reduzierung der Schadstoffemissionen in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieses Konzeptes wird neben der Nachrüstung einer Rauchgasreinigungsanlage zur Entstaubung und Entschwefelung und der Umstellung auf die umweltfreundlicheren Brennstoffe Erdgas und Heizöl EL auch der Anschluß an die geplante Fernwärmeversorgung der Müllverbrennungsanlage Geiselbullach untersucht.

Die Entscheidung für eine Lösung wird unter Beachtung der Umweltschutzforderungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend,  
Familie, Frauen und Gesundheit**

46. Abgeordneter  
**Rusche**  
(DIE GRÜNEN)                      Wie bewertet die Bundesregierung die Arbeit und die Erkenntnisse der „Zentrale Erfassung: Homosexuellendiskriminierung“ (c/o HSH Postfach 47 22, 3000 Hannover 1)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki  
vom 20. November 1986**

Der Bundesregierung ist weder die Arbeit der in der Frage genannten Stelle bekannt noch ist sie über Erkenntnisse unterrichtet, die von dieser gewonnen wurden.

47. Abgeordneter  
**Dr. Falthäuser**  
(CDU/CSU)                              Trifft es zu, daß vor Inkrafttreten der Zweitanmelderregelung im neuen AMG beim Bundesgesundheitsamt in Berlin 11 000 Zulassungsanträge eingegangen sind, und kann die Bundesregierung beziffern, wie hoch dabei der Anteil der Zweitanmelderanträge ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki  
vom 24. November 1986**

Seit dem Inkrafttreten der Vorschriften über das Zulassungsverfahren im Arzneimittelgesetz am 1. Januar 1978 bis zum Inkrafttreten der Zweitantragstellerregelung im Zweiten Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes am 22. August 1986 sind mehr als 13 000 Zulassungsanträge beim Bundesgesundheitsamt eingegangen; in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 21. August 1986 sind 4 120 Anträge eingereicht worden. Der Anteil der Zweitantragstellungen beträgt für die in den letzten Monaten vor dem 21. August 1986 eingereichten Anträge mehr als 90 v. H.

48. Abgeordneter  
**Dr. Falthäuser**  
(CDU/CSU)                              Hält die Bundesregierung eine gesetzmäßige Abwicklung der Zulassungsanträge für möglich, wenn es tatsächlich zu einer solchen Flut von Anträgen gekommen ist, und wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß mit den noch nach altem Recht erhaltenen Zulassungen unter den Anmeldern ein regelrechter Handel getrieben werden kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki  
vom 24. November 1986**

Das Bundesgesundheitsamt hat wegen des besonderen Arbeitsanfalles ein Verfahren erarbeitet, nach dem die Zulassungsanträge in drei Gruppen eingeteilt und nach Prioritäten geordnet bearbeitet werden. Arzneimittel von besonderer therapeutischer Bedeutung werden als Gruppe 1 bevorzugt behandelt. Sonstige Arzneimittel ohne Bezugnahme auf bereits bestehende Zulassungen werden der Gruppe 2 zugeordnet und Anträge mit Bezugnahme auf bestehende Zulassungen in die Gruppe 3 aufgenommen.

Die Anträge der Gruppen 1 und 2 werden nach dem bisher üblichen Verfahren – und voraussichtlich spätestens ab Ende 1987 wieder termingerecht – bearbeitet. Die Anträge der Gruppe 3 können wegen ihrer Gemeinsamkeiten zügiger von einer speziellen Arbeitsgruppe bearbeitet werden, die keine sonstigen Prioritäten wie Risikoabwehr, Verlängerungen oder Änderungsanzeigen zu beachten hat. Allerdings fallen nach dem Stand vom 30. September 1986 von den rund 5 800 noch zu bearbeitenden Zulassungsanträgen mehr als 4 500 Anträge unter die Gruppe 3. Wegen dieser großen Zahl von Zweitantragstellungen sind derzeit nur ungenaue Schätzungen über die Abwicklung möglich; es ist nicht auszuschließen, daß in Einzelfällen die abschließende Bearbeitung mehrere Jahre dauern kann. Das Verfahren der Bearbeitung von Zulassungsanträgen nach den dargestellten Kriterien hat bisher bei den pharmazeutischen Unternehmern überwiegend Zustimmung gefunden.

Aus gesundheitspolitischer Sicht ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, daß Arzneimittelzulassungen auf einen anderen pharmazeutischen Unternehmer übertragen werden können. Dies gilt auch dann, wenn die Zulassung nach altem Recht unter Bezugnahme auf die Unterlagen eines Vorantragstellers erlangt worden ist.

49. Abgeordneter  
**Borchert**  
(CDU/CSU)
- Stimmt die Bundesregierung der Studie der amerikanischen Food and Drug Administration (FDA), der obersten Gesundheitsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika, zu, nach der Zucker nicht verantwortlich gemacht werden kann u. a. für Zuckerkrankheit, Arteriosklerose, Fettsucht und Gallensteine, oder liegen der Bundesregierung andere Ergebnisse vor, die sie daran hindern, den Schlußfolgerungen zuzustimmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 20. November 1986**

Die Studie der Food and Drug Administration, „Evaluation of Health Aspects of Sugars Contained in Carbohydrate Sweeteners“ ist der Bundesregierung erst vor kurzem zugänglich gemacht worden. Eine Stellungnahme kann die Bundesregierung deshalb noch nicht abgeben. Sie hat zunächst das Bundesgesundheitsamt gebeten, die umfangreiche Studie sorgfältig zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

Über das Ergebnis der Prüfung wird zu gegebener Zeit Stellung genommen.

50. Abgeordneter  
**Dr. Sperling**  
(SPD)
- Sind der Bundesregierung Forschungsergebnisse bekannt, nach denen Mittel, die Acetylsalicylsäure enthalten, zur Entstehung des sogenannten Reye-Syndroms beitragen können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 26. November 1986**

Dem Bundesgesundheitsamt sind die Forschungsergebnisse zum Reye-Syndrom bekannt.

Im Juli 1986 hat sich der Ausschuß für Arzneispezialitäten der EG mit diesem Problem befaßt und festgestellt, daß das Reye-Syndrom viele Ursachen haben kann und bisher noch keine Einzelursache ausfindig gemacht werden konnte. Es gibt jedoch Hinweise dafür, daß Acetylsalicylsäure in Einzelfällen bei Kindern als zusätzlicher Faktor für die Auslösung des Reye-Syndroms angesehen werden kann. Der Ausschuß hat aus

diesem Grunde den Mitgliedstaaten empfohlen, angemessene Schritte zu unternehmen, um den Gebrauch von Acetylsalicylsäure bei Kindern mit fieberhaften Erkrankungen zu reduzieren.

51. Abgeordneter  
**Dr. Sperling**  
(SPD)                      Wie bewertet die Bundesregierung diese Ergebnisse, und welche Schlußfolgerungen zieht sie daraus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 26. November 1986**

Das Bundesgesundheitsamt hat bereits im Jahr 1983 angeordnet, daß acetylsalicylsäurehaltige Arzneimittel einen Warnhinweis tragen müssen, der auf einen möglichen Zusammenhang der Einnahme von Acetylsalicylsäure und dem Auftreten des Reye-Syndroms bei Kindern und Jugendlichen, die an Virusgrippe oder Windpocken erkrankt sind, hinweist. Nach der oben genannten Sitzung der EG hat das Bundesgesundheitsamt den Warnhinweis um „fieberhafte Erkrankungen“ erweitert. Die Packungsbeilage muß nun den Hinweis tragen, das Acetylsalicylsäure enthaltende Arzneimittel bei Kindern und Jugendlichen mit fieberhaften Erkrankungen wegen des möglichen Auftretens eines Reye-Syndroms nur auf ärztliche Anweisung und nur dann angewendet werden sollen, wenn andere Maßnahmen nicht wirken.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr**

52. Abgeordneter  
**Pauli**  
(SPD)                      Wie kann die Bundesregierung sicherstellen, daß die im Binnenschiffahrtsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken paraphierte Ladungsaufteilung im Wechselverkehr (nach den Erfahrungen mit der deutsch-polnischen Vereinbarung) korrekt eingehalten wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 24. November 1986**

Nach dem paraphierten deutsch-sowjetischen Binnenschiffahrtsabkommen ist eine Ladungsaufteilung im Verhältnis 50 : 50 ausdrücklich vorgesehen. Es ist zutreffend, daß bei dem deutsch-polnischen Wechselverkehr unser Anteil lediglich knapp 30 v. H. beträgt. Dies ist jedoch vorwiegend darauf zurückzuführen, daß die Wasserstraßen in Polen überwiegend nur mit kleinen Schiffen bis etwa 500 Tonnen befahren werden können. Für die deutsche Binnenschifffahrt, die fast ausschließlich größere Transportgefäße besitzt, ist ein Verkehr über polnische Wasserstraßen daher weitgehend technisch unmöglich oder aber nicht wirtschaftlich. Trotz Ladungsangebote sind die deutschen Binnenschiffer zur Zeit nicht in der Lage, weitere Transporte zu übernehmen. Dies dürfte im Verhältnis zu der Sowjetunion nicht der Fall sein, da es sich bei der Donau um eine gut ausgebauten Wasserstraße handelt.

53. Abgeordneter  
**Pauli**  
(SPD)                      Wie kann die Bundesregierung sicherstellen, daß mit dem Vertragspartner Sowjetunion – trotz des unterschiedlichen Wirtschaftssystems und damit auch unterschiedlicher Kostenstrukturen – für die deutsche Binnenschifffahrt auskömmliche Frachtraten vereinbart werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte  
vom 24. November 1986**

Der in dem paraphierten deutsch-sowjetischen Binnenschiffahrtsabkommen geschaffene Gemischte Ausschuß, dem auf deutscher Seite je ein Vertreter des Bundesministers für Verkehr, der Schiffahrtsunternehmen sowie der verladenden Wirtschaft angehören, unterbreitet Vorschläge für „wirtschaftlich auskömmliche Frachten“. Diese werden verbindlich eingeführt. Im Falle einer Nichteinigung sind Konsultationen der Vertragspartner vorgesehen. Sollte es auch hierbei nicht zu einer Einigung kommen, kann insoweit ein Wechselverkehr nicht durchgeführt werden.

54. Abgeordneter **Pauli**  
(SPD)                      Welche rechtlichen Mittel sind in dem paraphierten deutsch-sowjetischen Binnenschiffahrtsabkommen für den Fall vorgesehen, daß sich die andere Vertragsseite nicht an die vereinbarte Ladungsaufteilung und die vereinbarten Frachtraten hält?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte  
vom 24. November 1986**

Das deutsch-sowjetische Binnenschiffahrtsabkommen wird ratifiziert und erhält Gesetzeskraft. Für den Wechselverkehr wird durch das Einführungsgesetz die Festsetzung von verbindlichen Frachten ermöglicht. Ein Verstoß hiergegen kann sodann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Im übrigen können Schiffe, die die vertraglichen und damit gesetzlichen Bestimmungen nicht einhalten, zurückgewiesen werden.

55. Abgeordneter **Buckpesch**  
(SPD)                      Trifft es zu, daß nach dem paraphierten deutsch-sowjetischen Binnenschiffahrtsabkommen die Schiffe des Vertragspartners uneingeschränkt alle Binnenwasserstraßen des Bundes einschließlich des Main-Donau-Kanals befahren dürfen, obwohl die Sowjetunion der deutschen Binnenschifffahrt nur die Binnenwasserstraßen öffnet, die offiziell für den internationalen Verkehr freigegeben wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte  
vom 24. November 1986**

Mit dem deutsch-sowjetischen Binnenschiffahrtsabkommen werden die Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland nur im Rahmen der in dem Abkommen gewährten Verkehrsrechte geöffnet. So ist der Transitverkehr nur über solche Binnenwasserstraßen möglich, die von beiden Seiten auf der Grundlage eines Vorschlages des Gemischten Ausschusses festgelegt werden, das heißt ein Transitverkehr ist nur auf solchen Binnenwasserstraßen zulässig, für die der Bundesminister für Verkehr seine Zustimmung zum Transitverkehr erteilt.

Im Wechselverkehr dürfen sowjetische Schiffe nur Seehäfen sowie Binnenhäfen, die auf dem direkten Weg zu einem Seehafen liegen, anlaufen. Im übrigen können nur solche Häfen benutzt werden, die der Bundesminister für Verkehr auf Vorschlag des Gemischten Ausschusses benennt. Da nach dem paraphierten Abkommen ein Wechselverkehr nur über die die beiden Länder verbindenden Binnenwasserstraßen erfolgen darf, können von deutschen Schiffen nur die Donau und nicht weitere innersowjetische Wasserstraßen befahren werden.

56. Abgeordneter  
**Buckpesch**  
(SPD)
- Welche Binnenwasserstraßen der Sowjetunion sind bis heute für den internationalen Binnenschiffverkehrsverkehr geöffnet, und welche Binnenwasserstraßen sind für die deutsche Binnenschifffahrt noch gesperrt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 24. November 1986**

Für den internationalen Binnenschiffsverkehr sind bis heute nur der in der Sowjetunion liegende Teil der Donau sowie der im Schwarzen Meer liegende Pontonhafen Ust-Dunaisk geöffnet. Die übrigen sowjetischen Wasserstraßen sind für alle ausländischen Schiffe nicht freigegeben.

57. Abgeordneter  
**Buckpesch**  
(SPD)
- Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung, die die Hoffnung berechtigen, die Sowjetunion werde in absehbarer Zeit weitere Binnenwasserstraßen für den internationalen Verkehr freigeben, und welche Binnenwasserstraßen werden oder könnten es sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 24. November 1986**

Die sowjetische Seite sieht sich derzeit nicht in der Lage, weitere Binnenwasserstraßen für den internationalen Verkehr zu öffnen. Falls weitere Wasserstraßen zum Befahren mit ausländischen Schiffen geöffnet werden, wird dieses Recht auch deutschen Schiffen eingeräumt.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

58. Abgeordneter  
**Boroffka**  
(CDU/CSU)
- Wie hoch war der finanzielle Schaden, der der Bundesrepublik Deutschland durch das Brandunglück bei der Chemiefirma Sandoz AG/Basel infolge starker Verunreinigung des Rheins entstand?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner vom 18. November 1986**

Dem Bund sind durch die in Verbindung mit dem Brandunglück bei der Firma Sandoz AG in Schweizerhalle eingetretene Verunreinigung des Rheins als Eigentümer dieser Bundeswasserstraße besondere Aufwendungen für Rheinwasseruntersuchungen und bestimmte Schutzmaßnahmen entstanden. Ferner ist anzunehmen, daß die in den Rhein gelangten schädlichen Stoffe in der Pflanzen- und Tierwelt sowie im Gewässerbett, gegebenenfalls auch an den Ufern, Schäden bewirkt haben. Wie hoch diese Aufwendungen und Schäden zu beziffern sind, läßt sich zur Zeit noch nicht angeben. Die Ermittlungen sind hierzu bei den zuständigen Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundesministers für Verkehr noch im Gange.

Auch die Aufwendungen und Schäden, die Bundesländern, Gemeinden, Wasserversorgungsunternehmen sowie einzelnen Bürgern durch das Brandunglück und die dadurch verursachte Verunreinigung des Rheins entstanden sind, lassen sich zur Zeit noch nicht beziffern. Die erforderlichen Ermittlungen hierzu laufen bei den am Rhein gelegenen Bundesländern.

59. Abgeordneter **Boroffka**  
(CDU/CSU)                      Wer haftet für diesen Schaden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner  
vom 18. November 1986**

Die durch die Verunreinigung des Rheins eingetretenen Schäden sind darauf zurückzuführen, daß aus dem Betrieb der Firma Sandoz AG in Schweizerhalle schädliche Stoffe, die dort gelagert waren, in den Rhein gelangt sind. Damit ist die Firma Sandoz AG als Inhaber des Betriebes schadensersatzpflichtig.

Als Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Schadensersatz kommt sowohl § 22 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz als auch Artikel 36 Abs. 1 des schweizerischen Gewässerschutzgesetzes in Betracht. Nach den allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts findet bei sogenannten Distanzdelikten, d. h. bei Delikten, bei denen der Handlungsort und der Erfolgsort in verschiedenen Rechtsgebieten liegt, sowohl das Recht des Handlungsortes als auch das Recht des Erfolgsortes Anwendung.

Bei den genannten Haftungsvorschriften handelt es sich jeweils um eine Gefährdungshaftung, der Inhaber des Betriebes bzw. der Anlage haftet hiernach ohne Rücksicht auf ein Verschulden.

In der Sitzung der Kommission der zuständigen Minister der Rheinanliegerstaaten und des Vertreters der Europäischen Gemeinschaft am 12. November 1986 in Zürich ist auch über die Fragen des Schadensersatzes und der Wiederherstellung des vor dem Unfall bestehenden Zustandes des Rheins gesprochen worden. Die Delegation der Schweiz hat hierbei der bestimmten Hoffnung Ausdruck gegeben, daß diese Fragen auf gutlichem Wege erledigt werden können.

60. Abgeordneter **Ewen**  
(SPD)                              Ist die Bundesregierung bereit, denjenigen Reiseveranstaltern, die einen Ausfall an Reisen in Ostblockstaaten als Folge des Reaktorunfalls von Tschernobyl erlitten haben, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung einen prozentualen Anteil des Umsatzes oder des üblicherweise erzielten Gewinns zu erstatten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner  
vom 26. November 1986**

Die Erstattung eines prozentualen Anteils des Umsatzes oder des üblicherweise erzielten Gewinns ist nach keiner der als Folge des Reaktorunfalls von Tschernobyl erlassenen Ausgleichs- bzw. Billigkeitsrichtlinien vorgesehen und auch künftig nicht beabsichtigt.

61. Abgeordneter **Müntefering**  
(SPD)                              Wie viele Anträge von Reiseveranstaltern und -vermittlern auf Entschädigungen, die durch den Reaktorunfall in Tschernobyl Nachteile erlitten haben, liegen bisher vor, und wann läuft die Antragsfrist aus?
62. Abgeordneter **Müntefering**  
(SPD)                              Wie hoch sind die in den bisher vorliegenden Anträgen ausgewiesenen Einnahmeausfälle, und in welcher Höhe sind diese tatsächlich entschädigt worden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner  
vom 26. November 1986**

Anträge von Reiseveranstaltern und -vermittlern sind grundsätzlich nach der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Allgemeinen Billigkeitsrichtlinie zu beurteilen, die ausschließlich von den Ländern vollzogen wird. Über die Zahl der dort eingegangenen Anträge, die Gesamthöhe der beantragten Entschädigung und die Höhe der bisher ausgezahlten Entschädigungssummen kann die Bundesregierung deshalb derzeit keine Angaben machen. Die Antragsfrist nach der Allgemeinen Billigkeitsrichtlinie ist am 31. August 1986 abgelaufen.

Gleichwohl sind beim Bundesverwaltungsamt einige – der genauen Zahl nach nicht mehr feststellbare – Anträge aus der Touristikbranche eingegangen, die auf die hier nicht einschlägige Ausgleichsrichtlinie vom 21. Mai 1986 gestützt wurden und die deshalb sämtlich abschlägig beschieden wurden bzw. werden sollen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post-  
und Fernmeldewesen**

63. Abgeordneter  
**Gansel**  
(SPD)
- Besteht die Möglichkeit, bei Umrüstung von bisherigen Gemeinschaftsantennenanlagen auf Kabelanschluß in Wohnblocks Kabelanschlußstecker zu benutzen, die nur den Empfang der drei Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zulassen, wenn einzelne Bewohner – auch wegen der erhöhten Gebühren – auf den Kabelanschluß keinen Wert legen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe  
vom 27. November 1986**

Die unternehmenspolitische Zielsetzung der Deutschen Bundespost (DBP) hinsichtlich der Nutzung des Kabelanschlusses ist die Abnahme der Regelleistung (Grund- und Teilleistung) unter Verzicht auf jegliche Differenzierung nach „Paketen“ irgendwelcher Art. Der entscheidende Grund hierfür ist darin zu sehen, daß in den Breitbandverteilnetzen die Regelleistung insgesamt aufbereitet, eingespeist und bis in jedes angeschlossene Gebäude übertragen werden muß.

Während die Grundleistung die ortsüblich/ortsmöglich empfangbaren Fernseh- und UKW-Hörfunkprogramme umfaßt, beinhaltet die Teilleistung die mit zusätzlichem Aufwand herangeführten Programme.

Mit dem Auftrag für einen Kabelanschluß kann der Kunde aber entscheiden, ob als Programmpaket die Regel- oder nur die Teilleistung übermittelt werden soll und ob für die Berechnung der zu zahlenden Gebühren die tatsächlich angeschlossenen Wohneinheiten (Normaltarif) oder die insgesamt vorhandenen Wohneinheiten (Pauschaltarif) zugrunde zu legen sind.

Auf Grund der Doppelnutzung der vorhandenen Hausverteilanlage besteht also die Möglichkeit, sowohl die Teilleistung über den Kabelanschluß als auch die ortsüblich/ortsmöglich empfangbaren Rundfunkprogramme der Rundfunk-Empfangsantennenanlage (Gemeinschaftsantennenanlage) grundsätzlich jedem Wohnungsinhaber zuzuführen. Für Wohnungsinhaber, die die Teilleistung mit den besonders herangeführten Programmen nicht oder noch nicht nutzen wollen, ist eine wohnungsbezogene Filterdose (Breitbandsperrdose) mit dem Sperrbereich von Kanal 9 (Bereich III) bis Kanal S 38 (oberer Sonderbereich) notwendig.

Um die Entwicklung und Fertigung solcher Breitbandsperrdosen bei der Industrie anzuregen, hat die DBP zur Deckung des postinternen Bedarfs die Beschaffung von 5 000 Stück ausgeschrieben. Diese Breitbandsperrdosen zur Abfilterung der Teilleistung können bei Abnahme der Teilleistung innerhalb des Normaltarifs gebührenrelevant eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine Wohneinheit als nicht angeschlossen gilt, wenn an den daran installierten Breitbandsteckdosen durch technische Vorkehrungen (Abfiltern, Verplomben usw.) keine am Breitbandanschluß verfügbaren Signale abgenommen werden können.

Ausgehend von der durch die DBP initiierten Entwicklung und Herstellung der vorstehend beschriebenen Breitbandsperrdose wird letztlich der Bedarf am Markt dafür entscheidend sein, ob die Antennenindustrie ähnliche Filterdosen anbietet, mit denen dann einzelne Empfangskanäle gesperrt werden können.

Abschließend ist festzustellen, daß die DBP den Einsatz wohnungsbezogener Filterdosen bzw. „Kabelanschlußstecker“ grundsätzlich zuläßt. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß der gebührenrelevante Einsatz solcher wohnungsbezogener Filterdosen einerseits das Abfiltern der am Breitbandanschluß anliegenden Programme erfordert, andererseits den betreffenden Bewohnern der Zugang zu anderweitigen Programmquellen für das ortsüblich/ortsmöglich empfangbare Programmangebot ermöglicht wird.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**

64. Abgeordneter **Dr. Ehmke (Bonn)** (SPD)      Wie viele Belegbindungen für Wohnungen für Bundesbedienstete gibt es in Bonn, und wie viele sind zwischen 1984 und 1986 ausgelaufen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 22. November 1986**

Nach dem Stand vom 31. Oktober 1986 unterliegen im Stadtgebiet Bonn insgesamt 16 513 Mietwohnungen (davon 13 559 Bundesdarlehenswohnungen) der Verfügungsbefugnis des Bundes. Hinzukommen noch 5 201 mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes geförderte Familienheime und Eigentumswohnungen.

In den letzten drei Jahren (bis einschließlich Oktober 1986) sind bei 1 018 Bundesdarlehenswohnungen die Besetzungsrechte abgelaufen. Ende des Jahres scheiden bei fristgerechter Rückzahlung der gekündigten Bundesdarlehen weitere 1 112 Bundesdarlehenswohnungen aus der Belegungsbindung aus.

65. Abgeordneter **Dr. Ehmke (Bonn)** (SPD)      Wie viele Belegbindungen für Wohnungen für Bundesbedienstete werden bis 1990 auslaufen, und welche Überlegungen hat die Bundesregierung hinsichtlich der Erhaltung des Kontingents an Belegbindungen für Bundesbedienstetenwohnungen angestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn  
vom 22. November 1986**

Die Besetzungsrechte enden grundsätzlich erst mit der Tilgung des jeweiligen Bundesdarlehens. Dies bedeutet, daß bei der nach den Darlehensverträgen vorgesehenen Regeltilgung die Besetzungsrechte erst weit nach dem Jahr 1990 enden werden.

Die Darlehensnehmer (Eigentümer) sind jedoch berechtigt, die erhaltenen Darlehen jederzeit vorzeitig zurückzuzahlen. Damit erlöschen die Besetzungsrechte bei den bis etwa 1970 geförderten Wohnungen nach Ablauf der Mindestfrist von 20 Jahren, bei neueren Wohnungen nach Ablauf von 30 Jahren. Wie viele Wohnungsbesetzungsrechte in den Jahren 1987 bis 1990 auf diese Weise vorzeitig auslaufen werden, ist nicht bekannt. Im allgemeinen wird die mit der Darlehensverwaltung betraute Oberfinanzdirektion Köln erst kurz vorher über die Absicht der Eigentümer unterrichtet, die Bundesdarlehen zu kündigen und zurückzuzahlen. Bis jetzt zeichnet sich bei 413 Bundesdarlehenswohnungen die Beendigung der Besetzungsrechte zum 31. Dezember 1987 ab.

Im Jahre 1985 sind die haushaltsmäßigen Voraussetzungen geschaffen worden, vorzeitig auslaufende Besetzungsrechte zu verlängern oder zu erneuern sowie anderweitig Belegungsbindungen anzukaufen.

Für derartige Maßnahmen besteht indessen zumindest derzeit keine Veranlassung, da von den 16 513 Mietwohnungen schon 2 771 mangels Interessenten aus dem Kreis der Bundesbediensteten an andere Personen vermietet werden mußten und 63 Wohnungen länger als 3 Monate leerstehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung  
und Wissenschaft**

- |  |   |
|--|---|
| 66. Abgeordnete<br>Frau<br>Zeitler<br>(DIE GRÜNEN) | Plant die Bundesregierung, die für die Erstellung von Sportanlagen an der Universität Passau bereitgestellten Mittel zurückzufordern, wenn eine Teilumwidmung für den Erhalt der Studentenwohnanlage vorgenommen würde? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeffer  
vom 25. November 1986**

Bei dem Sportzentrum in Passau handelt es sich um ein Vorhaben, das auf Antrag Bayerns vom Wissenschaftsrat empfohlen und vom Planungsausschuß für den Hochschulbau in die Rahmenplanung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz aufgenommen worden ist. Nach Angaben von Bayern ist die Durchführung des Vorhabens in den Jahren 1988 bis 1990 vorgesehen. Der Bundesregierung ist aus den Beratungen bekannt, daß sich auf dem als Sportanlage auszubauenden Gelände zum Abbruch bestimmte Gebäude befinden.

Sollte das Land Bayern die Teilumwidmung zugunsten einer Studentenwohnanlage auf Dauer vornehmen, dann würde nach § 12 Abs. 3 Hochschulbauförderungsgesetz die Hälfte des Verkehrswertes an den Bund zurückzuzahlen sein, falls diese Teile des Grunderwerbs und der Gebäude aus Hochschulbaumitteln des Bundes mitfinanziert worden sind. Eine vorübergehende Nutzung als Studentenwohnanlage könnte nach dem Hochschulbauförderungsgesetz in Verbindung mit den Beschlüssen des Planungsausschusses für den Hochschulbau bis zum 30. Juni 1988 toleriert werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist im besonders begründeten Fall möglich und wäre vom Planungsausschuß zu entscheiden.

67. Abgeordnete  
**Frau  
Zeitler**  
(DIE GRÜNEN)
- Ist die Bundesregierung bereit, eine Umwidmung der Mittel zum Erhalt der von den Studierenden gewünschten bestehenden Gebäude zu unterstützen, wenn ja, in welcher Form?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer  
vom 25. November 1986**

Die Durchführung der Rahmenplanung im Hochschulbau ist ausschließlich Länderangelegenheit. Die Bundesregierung würde sich einer Planungsänderung auf Antrag Bayerns nicht verschließen, wenn sie mit überzeugenden Argumenten begründet ist.

Mittel zur Förderung des Wohnraumbaus für Studenten stehen im Bundeshaushalt allerdings nicht zur Verfügung.

68. Abgeordneter  
**Seehofer**  
(CDU/CSU)
- Unterstützt die Bundesregierung die Errichtung einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt in Ingolstadt, und welche konkreten Schritte hat sie dazu gegebenenfalls unternommen?

**Antwort des Staatssekretärs Piazzolo  
vom 20. November 1986**

Der Bundesregierung sind Pläne über die Errichtung einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt lediglich aus der Presse bekannt.

Voraussetzung für eine Mitfinanzierung durch den Bund ist zunächst, daß das Land Bayern einen entsprechenden Antrag auf Aufnahme in den Rahmenplan stellt. Dieser Antrag müßte dann in den Gremien des Wissenschaftsrates beraten werden. Sollte der Wissenschaftsrat sich auf Grund dieser Beratungen, an denen sowohl das Land Bayern als auch der Bund beteiligt wären, für die Errichtung einer solchen Fakultät in Ingolstadt aussprechen, würde der Bund einer Aufnahme in den Rahmenplan nach Maßgabe der haushaltsmäßig zu Verfügung stehenden Mittel und unter der Voraussetzung der Übereinstimmung mit dem Hochschulbauförderungsgesetz nicht widersprechen. Vor einer solchen Empfehlung des Wissenschaftsrates wird der Bund keine konkreten, diesbezüglichen Schritte unternehmen.

69. Abgeordneter  
**Seehofer**  
(CDU/CSU)
- Wird das Projekt in die Hochschulgesamtplanung von Bund und Ländern aufgenommen, und mit welcher Förderung ist dann zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Piazzolo  
vom 20. November 1986**

Falls das Vorhaben unter den eben genannten Voraussetzungen in den Rahmenplan aufgenommen wird, werden auf der Grundlage des Hochschulbauförderungsgesetzes jeweils 50 v. H. der Ausgaben des Landes für die Gesamtplanungskosten und den erforderlichen Grundstückerwerb sowie für die beabsichtigten Bauten einschließlich ihrer Erschließung, für Außenanlagen und die erforderliche Ersteinrichtung vom Bund mitfinanziert.

Bonn, den 28. November 1986

